

Vorab per Fax an: 0228/146463

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

| Ansprechpartner | Fax | Telefon | Datum |
|-------------------|--------------------|--------------------|------------|
| Dr. Frederic Ufer | 02 21 / 3 76 77 26 | 02 21 / 3 76 77 22 | 15.05.2009 |

Entgeltgenehmigungsantrag für den Zugang zur TAL mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel (Az. BK 3c-09-032)

hier: Stellungnahme des VATM

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.04.2009 beantragt die DTAG die Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel.

Wir bedanken uns für die Beiladung zu diesem Verfahren und nehmen wie folgt zu dem Antrag der DTAG Stellung (Dieses Schreiben enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse):

Vorbemerkung

Mit ihrer Entscheidung vom 03.03.2009 (Az. BK 3e-08/149) hat die Bundesnetzagentur angeordnet, dass die DTAG den Nachfragern den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an einem neu zu errichtenden Schaltverteiler gewähren muss. Für viele Telekommunikationsanbieter, die Kunden auch außerhalb der Metropolen ansprechen, ist das mit dieser Entscheidung neu geschaffene Netzelement "Schaltverteiler" von großem Interesse. Damit soll den Wettbewerbern der DTAG eine einfachere Erschließung und Versorgung bisher nicht

oder nur unzureichend versorgter ländlicher Gebiete, sog. "weißer Flecken", mit schnellen Internetanschlüssen ermöglicht werden.

Wir begrüßen die Entscheidung der Bundesnetzagentur als wichtigen Beitrag zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken. Die betroffenen Telekommunikationsanbieter erkennen in dieser Zugangsmöglichkeit ein erhebliches Geschäftspotenzial, vorausgesetzt die Rahmenbedingungen ermöglichen sinnvolle und nachhaltige Investitionen. Damit kommt dem gegenständlichen Entgeltgenehmigungsverfahren elementare Bedeutung zu. Das Entstehen einer Preis-Kosten-Schere aufgrund zu hoher Vorleistungspreise würde zu einem Leerlaufen der Entscheidung vom 03.03.2009 führen und bewirken, dass die von der Behörde beabsichtigte Förderung der Wettbewerbsmöglichkeiten in ländlichen Regionen ausbleibt.

Der Entgeltgenehmigungsantrag der DTAG stößt beim VATM auf tiefgreifende Bedenken.

Im Einzelnen:

1. Berechnung nach Aufwand

Der VATM spricht sich gegen die Genehmigung von Entgelten „nach Aufwand“ in dem von der DTAG vorgelegten Umfang aus.

Die Genehmigung von Kosten „nach Aufwand“ verhindert regelmäßig die für die Unternehmen notwendige Planungssicherheit. Durch die Rechtsprechung des VG Köln ist zudem bereits klargestellt worden, dass bei weitgehend homogen erbrachten Leistungen eine Berechnung „nach Aufwand“ die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreitet (VG Köln, Urteil vom 23.04.2008, Az. 21 K 7580/05). Bei der Herstellung eines Schaltverteilers muss es sich um einen ähnlich standardisierten Vorgang wie bei der Herstellung eines KVz handeln. Statt einer aufwandsbezogenen Berechnung sollte somit die Genehmigung von Pauschalen bevorzugt werden. Dies ist der Antragstellerin ohne weiteres möglich, da bereits Schaltverteiler errichtet wurden und insofern Erfahrungswerte vorliegen. Auch die Vergleichbarkeit mit der Herstellung eines KVz lässt sich insofern heranziehen. Nachdem nun in mehr als 50 Städten auch noch KVz mit VDSL-Technologie aufgebaut wurden, die Platz für aktive Technik bieten, sollten ebenso nutzbare Erfahrungswerte für die Aufstellung des Schaltverteilers vorliegen.

2. Berechnung der monatlichen Überlassungsentgelte

Die Antragstellerin begehrt für die Überlassung der TAL ab dem Schaltverteiler die genehmigten Entgelte für die Überlassung einer HVt-TAL in den Varianten CuDA 2 dr (hochbitratig) und CuDA 4 dr (hochbitratig). Die Entgelte für die Überlassung der TAL am Schaltverteiler dürfen jedoch nicht die entsprechenden Entgelte für die Überlassung der jeweiligen KVz-TAL-Variante übersteigen.

Diese Logik ergibt sich aus der Konzeption des Schaltverteilers. Diese werden auf den Hauptkabeln errichtet, enthalten keine aktive Technik und entsprechen in ihrer Funktionsweise dem KVz. Die DTAG verweist hinsichtlich der Bereitstellungsentgelte auf diese und trägt vor, dass TAL am Schaltverteiler auf die gleiche Weise bereitgestellt werden, wie TAL am KVz (siehe Ziffer 2.2., Leistungsbeschreibung). Es spricht nichts dagegen, diese Betrachtungsweise ebenfalls in Bezug auf die Überlassungsentgelte anzuwenden. Ein die vorgebrachten Entgelte rechtfertigender Kostenunterschied zwischen den KVz-TAL und den TAL ab dem Schaltverteiler ist nicht ersichtlich, da sich dieser aus der eingesetzten Technik und nicht der Länge ergeben müsste. TAL ab dem HVt werden aber nur zu einem längenunabhängigen Pauschalpreis angeboten. Die eingesetzte Technik und die Ausstattung eines Schaltverteilers entspricht kostentechnisch der eines KVz ohne dass die teurere Technik im HVt Verwendung findet.

3. Regelungen zur Kostenaufteilung nicht sachgerecht

Die aus den Kostenaufteilungen für die Kollokationen übernommenen Regelungen werden den Besonderheiten eines zu fördernden Wettbewerbs im ländlichen Raum nicht gerecht.

Die im Entgeltgenehmigungsantrag unter Ziffer 4.1 angegebene Untergrenze in Höhe von 10.225,84 Euro ist nach Auffassung des VATM unangemessen und nicht genehmigungsfähig. Dieser Sockelbetrag ist auf den Schaltverteiler nicht übertragbar, da in Anbetracht der geringeren Kundenzahlen im ländlichen Raum nicht annähernd so hohe Aufwände für gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen anfallen dürften. Hier sollte eine Regelung genehmigt werden, wonach die Investitionen für den Schaltverteiler, die gemeinsam genutzt werden, immer unter den Nutzern aufgeteilt werden. In diesem Zusammenhang ist zudem eine Transparenzverpflichtung der Antragstellerin erforderlich, um nachvollziehbar zu machen, welche Nachfrager den Zugang im Schaltverteiler mitnutzen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Im VATM sind rund 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 40 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.